

Botschaft und Misshandlungen von diplomatischem Personal stattgefunden haben. Dadurch hat Kongo seine Verpflichtungen nach Art. 22 und 29 des Wiener Übereinkommens verletzt. Auch die Tatsache, dass aus der Botschaft ugandisches Eigentum entwendet wurde, stellt eine Verletzung des Übereinkommens dar, da der Empfangsstaat verpflichtet ist, derartiges zu verhindern.

Auch wenn also das Beweismaterial nicht ausreicht, um genau festzustellen, wer das Eigentum entwendet hat, so ist doch in jedem Fall die Verantwortlichkeit Kongos nach dem Wiener Übereinkommen gegeben. Der Gerichtshof äußert sich jedoch nicht zur Frage des Umfangs der Wiedergutmachung, die aufgrund der zweiten Widerklage geschuldet wird, da dies erst dann zu entscheiden ist, wenn die Parteien sich nicht einigen.

8. Eigene Bewertung

Ein ausführlicher Kommentar zu der Entscheidung kann an dieser Stelle nicht abgegeben werden. Daher nur einige kurze Anmerkungen. Der vorliegende Fall ist sicherlich ein besonders komplizierter Fall. Es handelte sich um einen gewaltsamen Konflikt, in den mehrere Staaten verwickelt waren und der hier auf eine bilaterale rechtliche Streitigkeit reduziert werden musste. Auf diese Tatsache verweist auch der IGH an mehreren Stellen und diese Aufgabe hat er meines Erachtens gut gelöst. Diese Tatsache ist zudem wohl auch, ohne dass der IGH dies ausdrücklich sagt, der Grund dafür, dass er zum Klageantrag der Aggression keine Feststellung trifft (was übrigens auch der Sicherheitsrat in seinen zahlreichen Resolutionen zu diesem Konflikt nie getan hat). Dass er sich aber auch in diesem Fall in der Frage des Rechts auf Selbstverteidigung nicht weiterbewegt, sondern eher seine im Nicaragua-Fall vertretene Auffassung auch 20 Jahre später beibehalten hat, wie er sie in seiner Rechtsprechung im Ölplattformen-Fall (2003) und im Mauer-Gutachten (2004) bestätigt hatte, ist bedauerlich. Er hätte angesichts der heutigen Diskussion und vor allem angesichts der Tatsache, dass der Sicherheitsrat selbst eine andere Meinung vertritt, Gründe dafür anführen sollen, weshalb er eine so enge Auslegung von Art. 51 UN-Charta beibehält, denn natürlich gibt es auch für diese Meinung triftige Gründe.

Vielleicht lässt sich aber darin, dass der IGH hier zumindest nicht kategorisch wiederholt hat, ein bewaffneter Angriff könne nur von einem Staat ausgehen oder müsse ihm zurechenbar sein, sondern dass er diese Frage explizit offen lässt (weil er sie nicht behandeln muss), ein Zeichen dafür sehen, dass er seine Haltung noch einmal überdenken könnte. Dies könnte in die Richtung gehen, möglicherweise die sich heute immer stärker durchsetzende Meinung zu stützen, ein bewaffneter Angriff, der nicht von einem Staat ausgeht oder ihm zuzurechnen ist, lasse das Recht auf Selbstverteidigung zu, wenn alle anderen Voraussetzungen, Umfang der Gewaltanwendung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Gegenmaßnahme, erfüllt sind.

IGH: Kongo gegen Ruanda

- Zustimmung zur Zuständigkeit als Entscheidungsgrundlage
- Zulässigkeit von Vorbehalten zu bestimmten Verträgen
- Bestehen völkerrechtlicher Verpflichtungen und Verantwortlichkeit unabhängig von der Zuständigkeit des IGH

Karin Oellers-Frahm

Am 3. Februar 2006 hat der **Internationale Gerichtshof (IGH)** seine Entscheidung im Fall Kongo gegen Ruanda gefällt. Der mit 17 Richterinnen und Richtern besetzte Gerichtshof hat, wie nicht anders erwartet, den Fall zurückweisen müssen, weil keine Zuständigkeitsgrundlage gegeben war.

I. Vorgeschichte

Die Klage Kongos gegen Ruanda stand, wie die Klage gegen Uganda (s. den Bericht S. 117ff.), im Zusammenhang mit dem Konflikt im Gebiet der Großen Seen. Kongo hatte zunächst gleichzeitig gegen Uganda, Ruanda und Burundi geklagt, diese Klagen aber dann zurückgezogen. Gegen Ruanda hatte es im Jahr 2002 erneut aufgrund massiver Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts Klage erhoben. Diese Menschenrechtsverletzungen waren, so die Klage, Folge von Aggressionshandlungen Ruandas auf kongolesischem Gebiet und ver-

letzten die Souveränität und territoriale Integrität Kongos, die in der UN-Charta und der Charta der Afrikanischen Union garantiert sind. Kongo hatte den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt, der mit Entscheidung vom 10. Juli 2002 zurückgewiesen wurde, weil keine der angeführten Zuständigkeitsgrundlagen *prima facie* die Zuständigkeit des IGH begründen konnte.

Der Sache nach ging es in diesem Fall um ähnliche Fragen wie im Fall Uganda. Der vorliegende Fall zeigt aber wieder einmal die Grenzen der internationalen Gerichtsbarkeit auf. Während im Fall Kongo gegen Uganda die Zuständigkeit des IGH auf der Grundlage der Fakultativklausel gegeben war, der sich beide Staaten unterworfen hatten, war im Fall Ruanda die Zuständigkeit der Punkt, an dem die Klage scheiterte. Die Tatsache, dass in einem Fall, in dem es um massive Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts geht, eine Entscheidung zur Sache nicht ergehen konnte, veranlasste den Präsidenten des Gerichts Shi Juyong zu einem ungewöhnlichen Schritt. In einer Presseerklärung stellte er klar, dass die Tatsache, dass der IGH nicht entscheiden kann, nicht bedeute, die Verpflichtungen unter der UN-Charta und anderen internationalen Verträgen müssten nicht erfüllt werden: Auch wenn die Zuständigkeit des IGH nicht gegeben ist, bleiben die Staaten für von ihnen autorisierte oder tolerierte Völkerrechtsverletzungen verantwortlich.

II. Die Zuständigkeit des IGH

In der vorliegenden Entscheidung geht es also nicht um Fragen von Aggression und Gewaltanwendung, sondern im Wesentlichen um Vertragsrecht.

Kongo hatte insgesamt elf Zuständigkeitsgrundlagen angeführt, die alle vom IGH für unanwendbar befunden wurden, was im Folgenden kurz dargestellt werden soll.

1. Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984. Auf dieses Übereinkommen hatte Kongo sich in der Phase der einstweiligen Anordnung berufen. Bereits damals hatte Ruanda eingewendet, dass es das Übereinkommen nie ratifiziert habe. Kongo hatte dann in seinen Schriftsätzen hierauf weiter keinen Bezug genommen.

Daher stellte der IGH fest, dieses Übereinkommen könne nicht als Zuständigkeitsgrundlage herangezogen werden.

2. Das Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen von 1947. Darauf war auch im Verfahren der einstweiligen Anordnung Bezug genommen worden. Da aber von Kongo in der jetzigen Phase ebenfalls nicht mehr angeführt, musste es vom IGH auch nicht weiter geprüft werden.

3. Forum prorogatum. Diesem Grundsatz zufolge kann die Zuständigkeit des IGH angenommen werden, wenn eine Klage anhängig gemacht wird, der Beklagte aber bisher der Zuständigkeit nicht unterworfen ist. Dies ist inzwischen in Art. 38 (5) der IGH-Verfahrensordnung niedergelegt und bisher erst einmal angewendet worden (von Frankreich, in einem Fall, den Kongo anhängig gemacht hat). Bei der Begründung der Zuständigkeit im Wege des *forum prorogatum* hat es immer wieder Probleme gegeben. Die Kläger argumentierten, dass der Beklagte dadurch, dass er die erforderlichen Verfahrensschritte unternimmt, implizit die Zuständigkeit des IGH anerkennt. Der IGH betont hier aber im Einklang mit seiner Rechtsprechung, dass die Unterwerfung unter seine Zuständigkeit ausdrücklich erfolgen muss. Ruanda hatte zu jeder Zeit die Zuständigkeit bestritten und hatte an dem Verfahren nur teilgenommen, um dies zu vertreten, so dass diese Form der Begründung der Zuständigkeit auch ausfällt.

4. Kongo hatte weiter als Begründung der Zuständigkeit auf die **einstweilige Anordnung** verwiesen. Da der IGH den Antrag Ruandas, bereits in dieser Phase den Fall wegen fehlender Zuständigkeit von der Liste zu streichen, abgewiesen hatte, weil er nicht das *offensichtliche* Fehlen einer Zuständigkeitsgrundlage feststellen konnte, legte Kongo dies als eine Bejahung der Zuständigkeit aus. Der IGH folgt dem natürlich nicht und betont, dass er im Rahmen eines Verfahrens auf einstweilige Anordnung die Frage der Zuständigkeit in der Regel nicht abschließend prüft. Diese Prüfung erfolgt erst in der nächsten Phase des Verfahrens, die Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist.

5. Die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords von 1948. Kongo hatte eine Verletzung der Artikel II und III der Konvention behauptet. Art. IX

der Konvention enthält eine Klausel, die dem IGH die Zuständigkeit überträgt, über Fragen der Auslegung und Anwendung der Konvention zu entscheiden. Ruanda berief sich auf seinen Vorbehalt zu Art. IX. Kongo argumentierte dagegen, dass Ruanda den Vorbehalt zurückgenommen habe beziehungsweise der Vorbehalt ungültig sei. Dass der Vorbehalt zurückgenommen worden sei, leitete Kongo aus internen Rechtsakten, insbesondere einem Gesetzesdekret vom 15. Februar 1995 her, in dem die Übergangsregierung angeblich alle Vorbehalte Ruandas zu internationalen Menschenrechtsinstrumenten zurückgenommen hatte. Dieses Dekret war jedoch vom neuen Parlament nicht bestätigt worden. Auch die Tatsache, dass die Rücknahme des Vorbehalts dem UN-Generalsekretär nicht notifiziert worden sei, so Kongo, sei unerheblich, weil es nur auf die *Intention* Ruandas ankomme. Darüber hinaus habe die Justizministerin Ruandas anlässlich der 61. Tagung der Menschenrechtskommission im März 2005 die Absicht bestätigt, Ruanda werde alle Menschenrechtsinstrumente ratifizieren und Vorbehalte zurücknehmen, was als verbindliche Verpflichtung zu verstehen sei.

Zur Bedeutung des Gesetzesdekrets stellt der IGH fest, dass es hier allein auf die völkerrechtlichen Voraussetzungen für den Widerruf von Vorbehalten ankomme und hierzu sei die Notifizierung den anderen Vertragsstaaten beziehungsweise dem Generalsekretär gegenüber erforderlich (Art. 22 (3a) Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge). Das Gesetzesdekret habe eine solche Wirkung nicht.

Was die Stellungnahme vor der Menschenrechtskommission angeht, so kommt der IGH, nachdem er ausführlich zu Fragen der internationalen Vertretung und damit einseitigen Verpflichtungen von Staaten Stellung nimmt, zu dem Schluss, dass es grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist, dass auch der Justizminister für den Staat völkerrechtlich handeln kann, dabei kommt es allerdings auf den Inhalt der Verpflichtung an. Im vorliegenden Fall ist die Verpflichtung jedoch zu vage und unspezifisch, und allenfalls als Absichtserklärung, nicht aber als konkrete Verpflichtung zu verstehen. Auf den Einwand Ruandas, dass in jedem Fall die Aussage vor der Menschenrechtskommission uner-

heblich sei, da sie erst drei Jahre nach Klageerhebung erfolgte, erwidert der IGH, dass in der Tat die Frage der Zuständigkeit sich nach dem Zeitpunkt der Klageerhebung bemisst, so dass eine Änderung durch die eventuell erfolgte Rücknahme des Vorbehalts nur im Wege einer erneuten Klage hätte nutzbar gemacht werden können. Damit muss der IGH dann prüfen, ob der Vorbehalt ungültig ist, unter anderem weil die Völkermordkonvention *ius cogens* Normen enthält. Der IGH stellt zunächst fest, dass die Konvention Verpflichtungen *erga omnes* enthält. Der Charakter von Normen als Verpflichtungen *erga omnes* und die Zustimmung zur Gerichtsbarkeit des IGH sind aber zu unterscheiden, da die Gerichtsbarkeit des IGH immer auf der Zustimmung der Staaten beruht. Dass Vorbehalte zur Konvention zulässig sind, hatte der IGH bereits in einem Gutachten im Jahr 1951 festgestellt und diese Tatsache wird auch nicht dadurch geändert, wie Kongo vorgetragen hatte, dass Art. 120 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs Vorbehalte überhaupt und damit auch zum Tatbestand des Völkermords verbietet. Da der Vorbehalt zur Völkermordkonvention nicht die einzelnen Verpflichtungen aus der Konvention berührt, sondern allein die Zuständigkeit des IGH ausschließt, ist er auch nicht unvereinbar mit Ziel und Zweck der Konvention. Damit wird auch diese Konvention als Zuständigkeitsgrundlage ausgeschlossen.

6. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1965. Dieses Übereinkommen enthält in Art. 22 eine Bestimmung, nach der Streitigkeiten dem IGH vorgelegt werden können. Aber auch zu diesem Artikel hatte Ruanda einen Vorbehalt angebracht. Kongo hatte wiederum vorgebracht, der Vorbehalt sei ungültig, da er *ius cogens* widerspreche und es deshalb auch unerheblich sei, dass es gegen den Vorbehalt nicht protestiert habe. Der IGH verweist hierzu auf die Ausführungen zum Vorbehalt zur Völkermordkonvention und kommt zum Ergebnis, dass auch dieses Übereinkommen nicht als Zuständigkeitsgrundlage taugt.

7. Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau von 1979. Auch dieses Übereinkommen enthält in Art. 29 (1) eine Klausel zur Streitbeilegung durch den IGH.

Hier liegt nun kein Vorbehalt Ruandas vor, aber Ruanda behauptet, die Voraussetzungen seien nicht erfüllt. Die Voraussetzungen sind: das Vorliegen einer Streitigkeit über Anwendung oder Auslegung des Übereinkommens; die Unmöglichkeit, den Streit im Verhandlungswege beizulegen; der vergebliche Versuch, die Sache einem Schiedsgericht vorzulegen und schließlich der Ablauf von sechs Monaten zwischen dem vergeblichen Versuch, ein Schiedsgericht einzuschalten und der Klage beim IGH. Der IGH prüft die einzelnen Voraussetzungen von Art. 29, wobei er offen lässt, ob eine Streitigkeit vorliegt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass jedenfalls die Voraussetzung, den Streit im Wege von Verhandlungen beizulegen, im vorliegenden Fall nicht erfüllt ist. Damit weist er den Vortrag Kongos ab, dass die Behandlung der Völkerrechtsverletzungen im Konflikt im Gebiet der Großen Seen durch die UN und die Afrikanische Union als Verhandlungen im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen sind. Sein Argument ging dahin, dass in den Verhandlungen weder auf das Übereinkommen direkt, noch auf einzelne, angeblich verletzte Bestimmungen Bezug genommen worden war. Außerdem war kein Versuch unternommen worden, ein Schiedsgericht einzuschalten, so dass auch dieses Vertragswerk keine Zuständigkeitsgrundlage bietet.

8. Die Satzung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) von 1946. In Art. 75 wird die Streitbeilegung durch den IGH vorgesehen, wenn ein Streit weder durch Verhandlung noch durch die Weltgesundheitsversammlung beigelegt werden kann. Der IGH sieht hierin aus zwei Gründen keine Zuständigkeitsgrundlage: zum einen, weil die Voraussetzungen von Art. 75 nicht erfüllt sind und zum anderen, weil Kongo nicht spezifiziert hatte, um welche Bestimmungen der WHO-Satzung es geht.

9. Die Satzung der UNESCO von 1945. Art. XIV (2) sieht vor, dass ausschließlich Streitigkeiten dem IGH vorgelegt werden können, die die Auslegung der UNESCO-Satzung betreffen. Der IGH stellt hierzu fest, dass es in der Klage von Kongo nicht um die Auslegung dieser Satzung geht und dass zudem die Voraussetzungen von Art. XIV nicht erfüllt sind.

10. Das Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt von

1971. In Art. 14 (1) dieses Übereinkommens ist vorgesehen, dass Streitigkeiten, die nicht im Verhandlungswege beigelegt werden können, einem Schiedsgericht vorgelegt werden müssen und erst wenn das nicht innerhalb von sechs Monaten möglich ist, dem IGH vorgelegt werden können. Da Kongo einerseits nicht spezifiziert hat, welche Bestimmungen des Übereinkommens verletzt sind und außerdem nicht dargelegt hat, dass die Voraussetzungen für die Anrufung des IGH erfüllt sind, ist auch dieser Vertrag keine Zuständigkeitsgrundlage.

11. Das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WVK) von 1969. Art. 66 des Übereinkommens sieht vor, dass jede Partei eine Streitigkeit über die Anwendung von Art. 53 (Nichtigkeit wegen Widerspruch eines Vertrages zu *ius cogens*) oder 64 (Nichtigkeit wegen Widerspruch eines Vertrages zum Entstehen einer neuen *Ius-cogens*-Norm) dem IGH vorlegen kann. Kongo bezog die Nichtigkeit auf den Vorbehalt Ruandas zur Völkermordkonvention und Rassendiskriminierungskonvention, die *ius cogens* enthalten und daher keinen Vorbehalt zulassen. Der IGH prüft zunächst die Anwendbarkeit der WVK, da nach Art. 4 das Übereinkommen nicht rückwirkend gelten kann, also für Kongo und Ruanda erst ab dem Zeitpunkt der Ratifizierung, das heißt 1980. Die Ratifizierung der Völkermordkonvention erfolgte jedoch schon vorher (1962 durch Kongo und 1975 durch Ruanda), ebenso die der Rassendiskriminierungskonvention (1976 durch Kongo und 1975 durch Ruanda). Daher ist Art. 66 der WVK nur anwendbar, wenn er Gewohnheitsrecht darstellt. Dies aber kann der IGH nicht feststellen, und da auch die Parteien sich nicht auf die Anwendbarkeit von Art. 66 geeinigt haben, fällt auch die WVK als Zuständigkeitsgrundlage weg.

Damit kommt der IGH mit 15 gegen zwei Stimmen zu dem Ergebnis, dass er den Fall wegen mangelnder Zuständigkeit abweisen muss.

III. Eigene Bewertung

In dieser Entscheidung werden drei Fragen aufgeworfen, die weitere Betrachtung verdienen und in den Sondervoten angesprochen werden.

Da ist einmal die Frage, ob Verhandlungen in internationalen Gremien die

Voraussetzung in Schiedsklauseln, dass der IGH erst nach dem Scheitern von Verhandlungen angerufen werden kann, erfüllen. Nach den Ausführungen des IGH, die ausdrücklich in dem Sondervotum von Dugard, *Ad-hoc*-Richter Ruandas, bestätigt werden, ist dies nur dann der Fall, wenn in den Verhandlungen ausdrücklich zumindest auf die entsprechende Konvention Bezug genommen wurde oder auf bestimmte, angeblich verletzte Artikel der Konvention. Richter Al-Khasawneh und Kooijmans vertreten dagegen eine etwas weitere Auffassung, die insbesondere darauf abstellt, dass aus den Verhandlungen in den internationalen Gremien bereits ersichtlich war, dass Verhandlungen mit Ruanda erfolglos bleiben würden, so dass entsprechende Bemühungen nicht gefordert werden konnten. Sicher kommt es immer auf den Einzelfall an, aber grundsätzlich ist der Meinung des IGH wohl zuzustimmen, da ansonsten gerade in Fällen von Menschenrechtsverletzungen die Verhandlungsvoraussetzung in Schiedsklauseln leer laufen würde.

Der zweite Problemkreis betrifft die Frage, ob der IGH auch ohne besondere Unterwerfung zuständig ist, über Verletzungen von *Ius-cogens*-Normen zu entscheiden. Dies hat der IGH in Übereinstimmung mit seiner deutlichen Feststellung im Osttimor-Fall zurückgewiesen. Dies ist sicher zutreffend, da internationale Gerichtsbarkeit auf dem Konsensprinzip beruht, auch wenn man das in Fällen wie dem vorliegenden besonders bedauern mag. Ohne Zustimmung der betroffenen Staaten kann der IGH nicht entscheiden, auch nicht, wenn es um die Verletzung von *ius cogens* geht.

Der dritte Fragenkomplex ist der interessanteste: er betrifft die Frage von Vorbehalten und deren Zulässigkeit. Hierzu nimmt der IGH in der vorliegenden Entscheidung Bezug auf sein Gutachten von 1951 über die Zulässigkeit von Vorbehalten zur Völkermordkonvention. Die damaligen Feststellungen müssen jedoch nicht nur im Licht der damals gestellten Gutachtenfragen gesehen werden, sondern auch die Entwicklung des Völkerrechts, insbesondere im Bereich der Menschenrechte, berücksichtigen. Zentral ist dabei die Frage, ob eine Streitbeilegungsklausel nur prozedural zu verstehen ist, oder ob sie auch materielle Implikationen hat. Die Frage also, ob ein Vorbehalt, der die Zu-

ständigkeit des IGH ausschließt, die Erfüllung der materiellen Verpflichtungen der Konvention unberührt lässt. Seit 1951 hat es in diesem Zusammenhang bedeutende Entwicklungen gegeben. So besteht zum Beispiel Einigkeit darüber, dass die Berichtssysteme in Menschenrechtsverträgen nicht als rein prozedurale Aspekte verstanden werden können, zu denen Vorbehalte zulässig sind. Sie sind Teil der materiellen Bestimmungen der Verträge, und damit würde ein Vorbehalt zu den Berichtspflichten Ziel und Zweck des Vertrags zuwiderlaufen. Auch im Hinblick auf Art. IX der Völkermordkonvention lässt sich die rein prozedurale Einordnung, die der IGH im vorliegenden Fall zugrunde gelegt hat, kritisieren, denn Art. IX betrifft nicht nur Anwendung und Auslegung des Vertrags, sondern die Durchführung der Konvention und die Verantwortlichkeit der Staaten für Völkermord. Die Staaten haben sich in der Konvention verpflichtet, Verletzungen des Verbots des Völkermords durch Individuen zu bestrafen; Art. IX sieht vor, dass Staaten, die diese Verpflichtung, die Sinn und Zweck des Vertrags ist, verletzen, von den anderen Vertragsparteien vor den IGH gebracht werden können. Daher ist es nicht völlig überzeugend, einen Vorbehalt zu Art. IX nicht als unvereinbar mit Ziel und Zweck der Konvention zu verstehen. In dieser Richtung argumentiert Richter Koroma, der aus diesem Grunde sogar ein abweichendes Votum abgibt. Aber auch Richter Higgins, Kooijmans, Elaraby, Owada und Simma fordern den IGH in ihrem gemeinsamen Sondervotum auf, diese Frage nochmals zu überdenken, insbesondere mit Blick auf den Status, den Menschenrechte inzwischen im Völkerrecht einnehmen sowie mit Blick auf die nicht unproblematische Situation, die sich aus dem Gutachten von 1951 ergeben hat und die in Art. 20 der WVK Niederschlag gefunden hat. Danach gilt ein Vorbehalt wie der zur Völkermordkonvention nur gegenüber Vertragsstaaten, die keinen Protest gegen den Vorbehalt erhoben haben, was die einheitliche Anwendbarkeit gefährdet. Bei der Vielzahl multilateraler Menschenrechtsverträge und der Vielzahl von möglichen Vorbehalten kommt die Feststellung der Verpflichtung der einzelnen Vertragsstaaten einem Puzzlespiel gleich, was gerade bei Menschenrechtsverträgen nicht haltbar ist.

Verschiedenes

Fachkonferenz des Forschungsrats der DGVN ›UNO-Forschung in Deutschland‹

Berlin, 9./10. Dezember 2005

Norman Weiß

Die Vereinten Nationen sind der ideale Forschungsgegenstand für viele Disziplinen: Sie sind ein Versuch, eine jahrhundertalte philosophische Grundidee umzusetzen (Immanuel Kant, Vom ewigen Frieden, 1795), und stellen mit ihrem Alter von mittlerweile 60 Jahren ein Phänomen der Zeitgeschichte dar. Die Vereinten Nationen sind ein wichtiger Akteur in den internationalen Beziehungen. Sie sind eine weltweit agierende internationale Organisation, teilweise dezentral strukturiert und eine internationale Bürokratie, die sich aus Menschen aller Kontinente der Welt zusammensetzt. Existenz und Handeln der Vereinten Nationen beruhen auf Völkerrecht; als Völkerrechtssubjekt wirken sie an der Entwicklung des Völkerrechts mit. Die Vielzahl der Tätigkeitsfelder der Vereinten Nationen beschreiben weitere Forschungsgegenstände – Sicherheit, Entwicklung, Umwelt und Menschenrechte –, um nur die wichtigsten zu nennen.

Wie ist es aktuell um die deutsch(sprachige) UN-Forschung bestellt? Wo findet sie statt, wie ist sie organisiert, welche Strukturen hat sie, was sind ihre Ergebnisse und inwieweit finden Fragestellungen und Antworten Interesse und Gehör bei den politisch Handelnden?

Die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben es unter anderem gehört, mit den Einrichtungen und der Tätigkeit der Weltorganisation der Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen vertraut zu machen und das Interesse für zwischenstaatliche und internationale Beziehungen zu wecken, hat angesichts der Vielzahl von Fragen, die sich mit Blick auf die deutsche UN-Forschung ergeben, eine Standortbestimmung für unverzichtbar gehalten. Der im Jahr 2004 wiederbelebte Forschungsrat der DGVN hat zu diesem Zweck am 9. und 10. Dezember 2005 eine Konferenz in Berlin abgehalten.

Forscherinnen und Forscher unterschiedlicher Disziplinen, die sich zum Teil auch im ›Forschungskreis Vereinte Nationen‹, Potsdam, zusammengeschlossen haben, diskutierten die in Referaten von Günther Unser, Walter Rudolf, Klaus Hüfner und Ingrid Lehmann präsentierten Zwischenergebnisse zum aktuellen Stand der UN-Forschung. Hier zeigte sich, dass es – vor allem in den Fächern Politik- und Rechtswissenschaft – über die Jahre eine kontinuierliche Behandlung von UN-Themen gibt, eine koordinierte und systematische Befassung bislang allerdings nicht stattgefunden hat.

Politikberatung scheint – jedenfalls nach den Äußerungen der anwesenden Ministeriumsvertreter – nicht zu den von der UN-Forschung zu leistenden Schwerpunkten zu gehören. Sofern überhaupt Beratungsbedarf durch externen Sachverständigen besteht, werde dieser bereits heute in ausreichendem Maße gedeckt; für Veränderungen struktureller Art sehen das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung keine Notwendigkeit. Die Mehrheit der anwesenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vertraten demgegenüber jedoch die Auffassung, eine nach unterschiedlichen Politikfeldern gegliederte Politikberatung sei notwendig. So könne eine inhaltliche Verdichtung und zukunftsorientierte Fokussierung des UN-politischen Handelns deutscher Akteure befördert werden.

Ein Bericht aus der Schweiz (Jean-François Paroz) machte deutlich, dass Parlament und Regierung durchaus als interessierte Initiatoren und Rezipienten von UN-Forschung agieren können.

Ein Katalog von Vorschlägen und Forderungen für eine zeitgemäße und noch ertragreichere UN-Forschung im deutschsprachigen Raum (Helmut Volger) schloss die Konferenz ab.

Es wird eine Aufgabe des Forschungsrats bleiben, die UN-Forschung in Deutschland zu beobachten und ihr, wo möglich, Impulse zu geben. Die sich inzwischen herausbildenden ›Europawissenschaften‹ können hier als Vorbild dienen. Es ist vorgesehen, eine Konferenz zur UN-Forschung erneut im Winter 2006 und danach alle zwei Jahre durchzuführen. Die Vorträge, die auf dieser ersten Konferenz gehalten wurden, werden in der Blauen Reihe der DGVN veröffentlicht.